

# Gebührenordnung

Gültig ab 1. April 2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 582, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (Gesetzblatt Seite 793) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (Gesetzblatt S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (Gesetzblatt Seite 185) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 28. Februar 2011 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

## § 1

Für die Teilnahme am Unterricht und die Benutzung sonstiger Einrichtungen der Clara-Schumann-Musikschule (CSM) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung und dem als wesentlicher Teil dieser Satzung geltenden Gebührentarif erhoben.

Gebühren werden erhoben als

- a) Unterrichtsgebühr
- b) Instrumentenmiete gem. Ziffer VI der Schulordnung

## § 2

Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

- bei minderjährigen Schüler/innen der gesetzliche Vertreter
- bei Volljährigen der/die Teilnehmer/in selbst.

Gebührenschnldner/in ist auch, wer die Gebührenschnld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Baden-Baden übernommen hat.

## § 3

Die Unterrichtsgebühr entsteht nach der Aufnahme des/der Schülers/in in die CSM mit Beginn des Unterrichts.

Die Instrumentenmiete wird mit der Übergabe des betreffenden Instruments und im Folgenden jeweils monatlich im Voraus fällig für jeden angefangenen Monat bis zum Zeitpunkt der Rückgabe an das Sekretariat der CSM. Während der Orientierungsstufe wird keine Instrumentenmiete erhoben.

## § 4

Die Unterrichtsgebühr wird erstmals mit der Aufnahme des/r Schülers/in in die CSM mit Beginn des Unterrichts und folgend monatlich im Voraus nach der jeweils im Gebührentarif festgelegten Höhe fällig. Die Gebühren für zeitlich befristete Unterrichtsformen wie Workshops, Kurse ergeben sich analog zu den im Gebührentarif festgelegten Gebühren für Einzel- oder Klassenunterricht.

Die Unterrichtsgebühr wird durch Abbuchung erhoben. Die Unterrichtsgebühr ist auch für die Zeit zu entrichten, während der ein/e Schüler/in ohne schriftliche Abmeldung oder ohne dass ein Ausschluss erfolgt ist, dem Unterricht fernbleibt.

Die Unterrichtsgebühr ist eine Jahresgebühr, die auf 12 Monate verteilt wird.

Beginnt der Unterricht nicht zu Monatsbeginn, errechnet sich die Gebühr für die einzelne Unterrichtsstunde anteilmäßig aus der Monatsgebühr.

## **§ 5 Ermäßigungen**

### **§ 5.1 Familienpass- und Sozial-Ermäßigung**

Schüler/-innen oder deren Eltern/Erziehungsberechtigte, welche im Besitz eines gültigen Familienpasses der Stadt Baden-Baden sind, erhalten auf deren Antrag hin eine 10%-ige Ermäßigung der Unterrichtsgebühr. Schüler/-innen oder deren Eltern/ Erziehungsberechtigte, welche Leistungen nach den SGB II, SGB XII oder Wohngeld beziehen, bzw. im Besitz eines gültigen Familienpasses B (Buchungscode für Leistungsempfänger) sind, erhalten auf deren Antrag hin eine Ermäßigung in Höhe von insgesamt 75% der Unterrichtsgebühr. Die Förderung über das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes für die musikalische Ausbildung an Musikschulen wird hierbei in der jeweils gültigen Höhe zu 100 % in Abzug gebracht. Die Gebührenermäßigung wird ab dem Eingang des Antrags und Vorlage der entsprechenden Nachweise gewährt.

Nach Ablauf des Familienpasses muss unverzüglich ein neuer Familienpass unaufgefordert vorgelegt werden. Gleiches gilt nach Ablauf oder Neufestsetzung des Bescheids über Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Wohngeld. Soweit der Leistungsbezug eingestellt wird, erlischt zum gleichen Zeitpunkt der Anspruch auf eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen. Der Schüler/die Schülerin, bzw. bei minderjährigen Schülern/-innen deren Eltern/Erziehungsberechtigte, sind in einem solchen Fall verpflichtet, unverzüglich die Leitung der Musikschule zu benachrichtigen. Unberechtigt gewährte Ermäßigungen werden zurückgefordert.

Eine Kumulation mit den folgenden Ermäßigungen ist nicht möglich.

### **§ 5.2 Ermäßigung für Mehrfachbelegungen**

Belegt der Schüler/die Schülerin ein Fach im Einzel- oder Gruppenunterricht, ist die Teilnahme im Klassenunterricht gebührenfrei (Musikalische Früherziehung, Tanz, Kunst, Stimmbildung, Ensembles).

Werden von einem Schüler/einer Schülerin zwei Fächer im Einzel- oder Gruppenunterricht belegt, wird eine Ermäßigung von 10% gewährt. Eine Kumulation von Gebührenermäßigungen ist nicht möglich.

### **§ 5.3 Geschwisterermäßigung**

Werden zwei oder mehr Kinder aus einer Familie im Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht angemeldet, reduziert sich die Gebühr um 10% für jedes Geschwisterkind. Eine Kumulation von Gebührenermäßigungen ist nicht möglich.

### **§ 5.4 Vereinsermäßigung**

Aktive Mitglieder aus Musik- und Gesangsvereinen im Stadtkreis Baden-Baden erhalten eine Ermäßigung von 10% nach Vorlage einer Mitgliedsbestätigung des Vereins.  
Eine Kumulation von Gebührenermäßigungen ist nicht möglich.

## **§ 6**

Volljährige Personen, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht, müssen kostendeckende Gebühren nach dem Gebührentarif entrichten. Dies gilt nicht für die Instrumentenmiete.

## **§ 7**

Diese Gebührenordnung tritt am 01. April 2011 in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung vom 1. Januar 2009.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 01. März 2011

Wolfgang Gerstner  
Oberbürgermeister

Die Gebührenordnung wurde am 03.03.2011 öffentlich bekanntgemacht.